

Beitragsordnung des Vereins
„Freiwilligenagentur im Landkreis Mühldorf a. Inn e.V.“

§ 1 Grundlage

Die Mitglieder des Vereins Freiwilligenagentur im Landkreis Mühldorf am Inn e. V. leisten gemäß § 5 der Satzung des Vereins jährliche Mitgliedsbeiträge.

Die vorliegende Beitragsordnung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 24.11.2008 durch die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschlossen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen, allerdings beträgt der Mindestbeitrag pro Kalenderjahr für:

- natürliche Personen mindestens 20,00 EUR
- juristische Personen mindestens 40,00 EUR
- Gebietskörperschaften mindestens 00,10 EUR pro Einwohner

Die Einwohnerzahl richtet sich nach den maßgeblichen Zahlen des statistischen Landesamtes des dem Prüfungsjahr vorhergehenden Jahres.

Darüber hinaus steht es jedem Mitglied frei, von sich aus einen Mitgliedsbeitrag, der höher als der Mindestbeitrag ist, pro Kalenderjahr zu leisten. Wenn ein Mitglied freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag leisten möchte, kann das Mitglied diesen höheren Mitgliedsbeitrag schriftlich durch den Mitgliedsantrag oder auch, bei bereits bestehender Mitgliedschaft, durch schriftliche Erklärung selbst festlegen. Der höhere Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr gilt solange, bis das Mitglied eine anderweitige schriftliche Erklärung an den Vorstand abgibt.

§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Mindestbeitrag bzw. der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils zum 01.01. fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos per Lastschriftinzugsverfahren. Nicht eingelöste Lastschriften werden dem betroffenen Mitglied zuzüglich eventuell anfallender Gebühren in Rechnung gestellt.

§ 4 Sonstiges

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins der Freiwilligenagentur im Landkreis Mühldorf am Inn.

Mühldorf, den 14.05.2014